



# RTR

*Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt*

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77 – 79, 1060 Wien | [www.rtr.at](http://www.rtr.at)



# Kooperationen gem § 85 TKG 2021

Regulierungsdiallog - 3.12.2021

Sven Siebert

Regulierungsdiallog 3.12.2021



## § 85 TKG 2021- Allgemeines

- Neue Bestimmung des TKG 2021, keine Vorgängerbestimmung im TKG 2003
- Nicht durch EECC vorgegeben
- Zweck der Bestimmung
  - Rechtssicherheit für die Betreiber
  - Ex-ante Prüfung durch TKK (Möglichkeit, positiv auf Kooperationsvereinbarungen einzuwirken)
- Bislang Ausführungen zu Netzkooperationen lediglich im **Positionspapier** und in den **Frequenzzuteilungsbescheiden**
- Ex-post Prüfung: TKK hatte immer die Möglichkeit, einen Antrag beim Kartellgericht zu stellen (bzw Aufsichtsverfahren)
- Nunmehr (bescheidmäßig abgeschlossenes) **Verfahren nach dem AVG** -> Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich
- Bei Frequenzüberlassungen ist zusätzlich Verfahren nach § 20 TKG 2021 notwendig



## Kooperation über aktive Netzkomponenten

- **Anzeigepflicht:** Kooperationen über aktive Netzkomponenten (für mobile Kommunikationsdienste) müssen zukünftig von Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze bei der TKK angezeigt werden
- Definition im Gesetz: „*Aktive Netzkomponenten im Sinne dieser Bestimmung sind Komponenten, die mit elektrischer Energie betrieben werden und für die Signalerzeugung, -verarbeitung und -verstärkung sowie die Netzsteuerung eingesetzt werden.*“
- Erfasst ist die
  - (1) **gemeinsame Nutzung** aktiver Netzkomponenten (insbesondere Moran, MOCN mit Frequenzpooling) oder
  - (2) der **Zugang** zu den Funktionalitäten aktiver Netzkomponenten (insbesondere MOCN ohne Frequenzpooling, National Roaming)
- **Passive Netzkomponenten sind nicht erfasst**



## Materielle Prüfung

- **Relevanter Prüfungsmaßstab:**
  - Allgemeines Wettbewerbsrecht (KartG, Art 101 und 102 AEUV)
  - Regulierungsziel § 1 Abs 3 Z 4 TKG 2021: „*effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen*“
  - Regulierungsziel § 1 Abs 3 Z 5 TKG 2021: Berücksichtigung der unterschiedlichen „*Bedingungen [...] in den verschiedenen geografischen Gebieten [...].*“
  - Allgemeine Regulierungsziele des TKG 2021
    - Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer
    - Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen
- **Dazu schon bislang materielle Ausführungen**
  - Positionspapier = wesentliche Ausführungen zur wettbewerblichen Bewertung
  - Frequenzuteilungsbescheiden



## Verfahrensablauf – Phase I

- Zweiphasiges Verfahren
- Phase I (§ 85 Abs 3 TKG 2021):
  - Anzeige der Kooperationsvereinbarung „*in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Abschluss und Durchführung der Vereinbarung*“
  - Ergänzende Erläuterung und Darstellung des Vorhabens erforderlich
- **Stellungnahme Amtsparteien (BWB und BKartA):** Unverzüglich nach Einlangen einer solchen Vereinbarung ist den Amtsparteien Gelegenheit zu geben, binnen **vier Wochen** eine Stellungnahme abzugeben
- Nach Ablauf der 4-wöchigen Stellungnahmefrist weitere **4 Wochen Frist für die Entscheidung**, ob eine **vertiefte Prüfung** vorgenommen werden soll
- Entscheidet die TKK, dass keine vertiefte Prüfung erforderlich -> Vereinbarung gilt als genehmigt -> Antragstellung bei Kartellgericht wegen Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unzulässig
- Gegen Entscheidungen der Phase I ist **kein abgeordnetes Rechtsmittel** zulässig

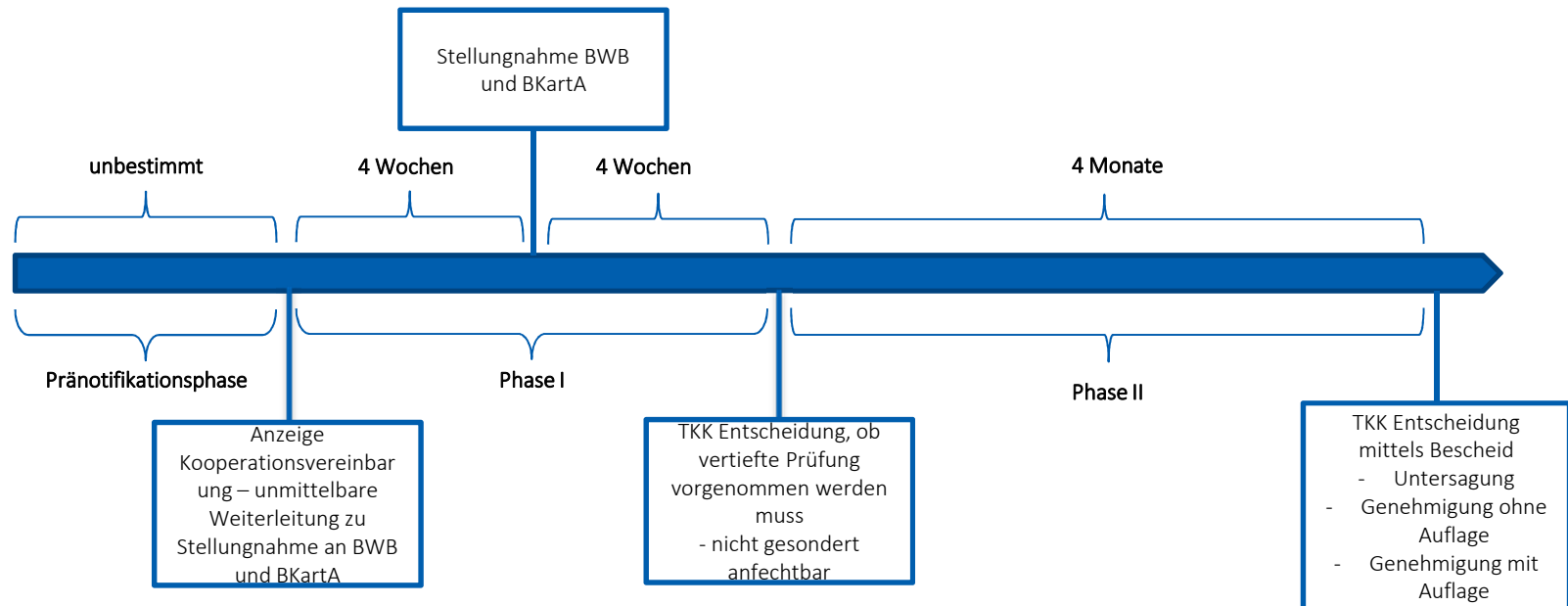


## Verfahrensablauf – Phase II

- Binnen vier Monaten mit Bescheid abzuschließen:
  - Genehmigung ohne Auflage
  - Genehmigung unter geeigneten Beschränkungen oder Auflagen
  - Untersagung
- Bescheid kann wie andere Bescheide der TKK beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden
- 2. Instanz: Revision an VwGH



## § 85 TKG Verfahren – Zeitleiste







## Einbindung BWB und BKartA

- Stellungnahmerecht in Phase I
- Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung der TKK „*weitestgehend zu berücksichtigen*“
- Kein One-Stop-Shop -> Antragsrecht der Amtsparteien bei Kartellgericht betreffend die Kooperation bleibt erhalten



## Meldepflichten

- **Übergangsbestimmung des § 212 Abs 3 TKG 2021**
  - Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes **bereits bestehende Vereinbarungen** betreffend Kooperationen über aktive Netzkomponenten ist § 85 **nicht anzuwenden** -> Antragsrecht der TTK beim Kartellgericht entfällt nicht
  - Diese bestehenden Vereinbarungen sind **innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des TKG 2021 (bis 1. Mai 2022)** in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen der Regulierungsbehörde anzuzeigen
- **Berichtspflicht in Frequenzuteilungsbescheiden (3,4-3,8 GHz und 700/1500/2100 MHz) bis 28. Februar 2022**
  - Ziel: Vollständiger Überblick (nicht vertragliche Details) über bestehendes aktives Sharing und dessen Ausmaß in den 2019/2020 vergebenen Bändern



## Ausblick für künftige Verfahren

- Bitte um Informationen, auch wenn keine Kooperation zustande kommt (Thema Informationsaustausch)
- **Pränotifikationsphase: Kontaktaufnahme mit der RTR im Vorfeld, bevor eine formelle Anzeige der Kooperation erfolgt** (besser: Bekanntgabe, wenn verhandelt wird)
- **Informationsaustausch** zwischen den Betreibern: Kein Austausch von wettbewerbsrelevanten Daten bei Verhandlungen



**RTR**

*Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt*

**Auf Wiedersehen!**

RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77 – 79, 1060 Wien | [www.rtr.at](http://www.rtr.at)